

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/120
Federführend: Fraktion AfD		Status: öffentlich
		Datum: 24.09.2019
		Verfasser: Frau M. Klatt
		FBL: Frau M. Rißer
Antrag der AfD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	24.09.2019	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	16.10.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion beantragt, dass die §§ 2 und 11 der Hauptsatzung (s. Anlage) geändert werden.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung Entscheidung der Gemeinde

§ 5 Kommunalverfassung Satzungsrecht Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angabe

Anlagen:

Antrag der AfD

AfD-Fraktion Malchin, Markt 1, 17139 Malchin

Kolleginnen und Kollegen in der Stadtvertretung Malchin
Markt 1

17139 Malchin

16.10.2019

Tischvorlage zum Antrag der AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen in der Stadtvertretung,

wir möchten unseren Änderungsantrag in einem Punkt präzisieren (Änderung blau gekennzeichnet, im § 11, Satz 1):

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Malchin

Folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Malchin werden beantragt.

Der § 11 wird wie folgt geändert: (Die Häufigkeit des Erscheinens des Malchiner Generalanzeigers ist in der Beratung für den Beschluß auszuwählen.)

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen *durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem "Malchiner Generalanzeiger"*. Das Bekanntmachungsblatt erscheint **vierzehntägig, in den Monaten Juli und August einmal monatlich** und wird an die Haushalte geliefert und ist einzeln und im Abonnement vom Verlag und Druck Linus-Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow/Müritz zu beziehen. *Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Startseite unter <http://www.malchin.de> über den Verbinder "Bekanntmachungen"*. Zudem kann sich jedermann Satzungen der Stadt Malchin unter der Bezugsadresse Stadt Malchin, am Markt 1, 17139 Malchin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen

AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

der Stadt Malchin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

2. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages *des "Malchiner Generalanzeigers"*.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Karten, Pläne und Zeichnungen als Bestandteil einer *Satzung werden* außerdem in den Diensträumen des Amtes für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
5. Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus.
6. Ist die öffentlich Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

Der § 2 wird wie folgt geändert: Einfügung des folgenden Absatzes 4 nach Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Rechte der Einwohner

4. *Vor dem Beschluß der Stadtvertretung zur Ausführungsplanung einer Straßenbaumaßnahme in der Stadt Malchin sind die Anwohner und Grundstückseigentümer zu einer Anwohner- und Grundstückseigentümerversammlung zu laden, in dieser über die geplante Maßnahme und die Pläne zu informieren und zu hören. Die Anregungen der Anwohner und Grundstückseigentümer sind vor dem Beschluß abzuwägen. Vor der Baumaßnahme sind die Anwohner und Grundstückseigentümer in*

AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

geeigneter Form, vorzugsweise durch eine Versammlung, über die beschlossene Maßnahme und den Bauablauf zu informieren. Bei einer Änderung des Bauablaufes sind die Anwohner und Grundstückseigentümer in geeigneter Form darüber zu informieren.

Begründung:

Mit der Änderung des § 11 dahingehend, daß die Veröffentlichungen der Satzungen und vor allem der Tagesordnungen der Ausschusssitzungen und Stadtvertretersitzungen im Generalanzeiger Malchin erfolgen sollen, erhalten die Bürger die Möglichkeit, sich unmittelbar oder zumindest mittelbar einzubringen. Es ist lebensfremd anzunehmen, daß die Bürger sich regelmäßig ohne Wissen um den Inhalt der in den Ausschusssitzungen zu behandelnden Themen in die Internetseiten der Stadt einwählen, um dadurch dieses Wissen zu erlangen. Nur bei Kenntnis der sie interessierenden Themen können die Bürger sich in die Belange der Gemeinde einbringen. Nur so können Sie ihre Interessen wahren. Die Möglichkeit zu wissen, daß Interessen des einzelnen Bürgers durch die Beratungen und Beschlüsse der Stadtvertreter tangiert werden, ist Voraussetzung für eine bessere Bürgerbeteiligung, Bürgernähe und Akzeptanz der demokratischen Vertretung und der Verwaltung beim Bürger.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 4 im § 2 kann ebenfalls die Bürgernähe durch -beteiligung gestärkt werden. Die Anwohner können wesentlich mit ihren Ortskenntnissen und durch ihre Einbeziehung zum Erfolg einer Baumaßnahme beitragen. Bis jetzt nicht verpflichtet abgehaltene Versammlungen werden Pflicht. Der Anwohner und Anlieger wird frühzeitiger einbezogen.

Die Beschlußvorschläge entsprechen der zum 07.12.2016 (Stadtvertretersitzung Beschlußvorschlag zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin) Sach- und Rechtslage. Insbesondere der Aussage, daß die drei klassischen Veröffentlichungsmedien nach KV-DVO erfolgen soll und zusätzlich die Internetbekanntmachung möglich ist. Freilich werden für den größeren Umfang des Veröffentlichungsblattes mehr Kosten anfallen. Das ist jedoch im Sinne der Sache notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Skotnik



§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen *durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem "Malchiner Generalanzeiger"*. Das Bekanntmachungsblatt erscheint *mindestens einmal monatlich (oder: vierzehntägig, in den Monaten Juli und August einmal monatlich)* und ist einzeln und bzw. im Abonnement zu beziehen und wird an die Haushalte geliefert und ist einzeln und im Abonnement vom Verlag und Druck Linus-Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow/Müritz zu beziehen. *Außerdem erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Startseite unter <http://www.malchin.de> über den Verbinder "Bekanntmachungen"*. Zudem kann sich jedermann Satzungen der Stadt Malchin unter der Bezugsadresse Stadt Malchin, am Markt 1, 17139 Malchin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Malchin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
2. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages *des "Malchiner Generalanzeigers"*.
3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
4. Karten, Pläne und Zeichnungen als Bestandteil einer *Satzung* werden außerdem in den Diensträumen des Amtes für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
5. Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus.
6. Ist die öffentlich Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Rechte der Einwohner

Einfügung des Absatzes 4 nach Absatz 3:

4. *Vor dem Beschluß der Stadtvertretung zur Ausführungsplanung einer Straßenbaumaßnahme in der Stadt Malchin sind die Anwohner und Grundstückseigentümer zu einer Anwohner- und Grundstückseigentümersammlung zu laden, in dieser über die geplante Maßnahme und die Pläne zu informieren und zu hören. Die Anregungen der Anwohner und Grundstückseigentümer sind vor dem Beschluß abzuwägen. Vor der Baumaßnahme sind die*

Anwohner und Grundstückseigentümer in geeigneter Form, vorzugsweise durch eine Versammlung, über die beschlossene Maßnahme und den Bauablauf zu informieren. Bei einer Änderung des Bauablaufes sind die Anwohner und Grundstückseigentümer in geeigneter Form darüber zu informieren.

5. Absatz 4 wird Absatz 5